



SPENDE IST NICHT GLEICH SPENDE

Praxishinweise für Spender und Stiftungen

Lesedauer: 9 Minuten

Rund um das Thema Spenden ergeben sich für Stiftungsvorstände immer wieder Fragestellungen, wenn es darum geht, den formellen Anforderungen der Finanzverwaltung gerecht zu werden. Welche Arten von Spenden gibt es? Wozu dient die Spendenbescheinigung? Wer ist für sie verantwortlich? Diesen und weiteren Fragen wollen wir daher im Rahmen dieses aspekte-Artikels auf den Grund gehen.

Das Thema Spenden hat in gemeinnützigen Stiftungen naturgemäß einen hohen Stellenwert. Die ordnungsgemäße Dokumentation sowie das fehlerfreie Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen sind sowohl für den Spender als auch den Empfänger essentiell. Dabei kann es eine Herausforderung sein, den Anforderungen der Finanzverwaltung je nach Art der Zuwendung und Rechtsform der Empfängerkörperschaft formell sowie inhaltlich nachzukommen. Denn Spende ist nicht gleich Spende. Vielmehr gibt es verschiedene Möglichkeiten, einer Stiftung Mittel zukommen zu lassen. Im Regelfall wird eine Spende als Zuwendung in die zeitnah zu verwendenden Mittel einer Stiftung getätigt. Neben dieser „allgemeinen“ Spende besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine Spende in den Vermögensstock oder – in der Praxis wenig bekannt – eine Zuwendung zu tätigen, über welche die Stiftung hinsichtlich der Verwendung frei entscheiden kann. Zuwendungen in den Vermögensstock sind Mittel, die zur Errichtung einer Stiftung durch das Stiftungsgeschäft eingebracht werden, sowie sogenannte Zustiftungen, also Zuwendungen, die nach Errichtung einer Stiftung getätigt werden und ausschließlich der Vermögensausstattung zugutekommen sollen. Stellt der Spender explizit klar, dass die Stiftung in ihrer Verwendung frei sein soll, wird die Zuwendung weder in den Vermögensstock noch in die zeitnah zu verwendenden Mittel einer Stiftung getätigt. Maßgeblich für die Qualifizierung der Spende ist der Wille des Spenders. Die Unterscheidung zwischen den Zuwendungsvarianten ist deshalb wichtig, weil für sie unterschiedliche Dokumentationsanforderungen erfüllt werden müssen und sich Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen und in den Vermögensstock in ihrer steuerlichen Abzugsfähigkeit unterscheiden. Alle steuerlich abzugsfähigen Zuwendungen haben gemeinsam, dass sie der Finanzverwaltung nach § 50 EStDV durch eine sogenannte Zuwendungsbestätigung nachzuweisen sind. Für einen Spender stellt dies eine notwendige Bedingung für den Steuerabzug dar, während sich für die Empfängerkörperschaft bei Fehlern Haftungsfragen im Rahmen der Aussteller- bzw. Veranlasserhaftung ergeben.

»Die ordnungsgemäße Dokumentation sowie das fehlerfreie Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen ist sowohl für den Spender als auch den Empfänger essentiell.«

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind
[Wealth Management Stiftungen](#)



Von Nadine Wunderlich, Dr. Nils Meyer-Sandberg, BRL, und Stefan Duus, Leiter Kompetenzzentrum Stiftungen und NPOs, Berenberg

► Unternehmer
► Stiftungen
Family Offices



Allgemeines zur steuerlichen Abzugsfähigkeit

Mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke würdigt der Gesetzgeber unter anderem das gemeinwohlorientierte, gesellschaftliche Engagement von Spendern. Gleichzeitig gleicht er so die durch die Ausgabe geminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des steuerpflichtigen Spenders – welche die Grundlage für die steuerliche Inanspruchnahme bildet – aus. Für natürliche Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften richtet sich die Abzugsfähigkeit von Spenden als Sonderausgaben nach § 10b EStG. Hiernach kann ein Spender, der einer gemeinnützigen Körperschaft Mittel zukommen lässt, die Spende entweder bis zu einem Betrag von 20% des Gesamtbetrags seiner Einkünfte oder bis zu 4% der Summe der gesamten Umsätze und im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter einkommensmindernd abziehen. Ist der Spender eine Kapitalgesellschaft, sehen das Körperschaftsteuergesetz und das Gewerbesteuergesetz für den Spendenabzug weitestgehend entsprechende Regelungen vor. Dabei sind seit 2007 alle steuerbegünstigten Zwecke gleichgestellt. Nach der Wertigkeit der Zwecke wird nicht mehr differenziert. Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten bezieht sich die Höchstbetragsgrenze auf den Gesamtbetrag der gemeinsamen Einkünfte. Für abziehbare Zuwendungen, die die gesetzlichen Höchstbeträge überschreiten oder die im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, besteht ein zeitlich unbeschränkter Spendenvortrag. Daraus folgt, dass der übersteigende Betrag in künftigen Veranlagungsjahren als Sonderausgabe abgezogen werden kann. Er kann jedoch nicht vererbt werden.

*Bis zu 20% des Gesamtbetrags
der Einkünfte abziehbar*

Erhöhter Sonderausgabenabzug bei Zuwendungen in den Vermögensstock

Seit dem Jahr 2000 besteht für Zuwendungen in den Vermögensstock einer bestehenden oder neu errichteten Stiftung eine besondere Abzugsmöglichkeit. Nach § 10b Abs. 1 lit. a EStG beziehungsweise § 9 Nr. 5 Satz 9 GewStG können solche Zuwendungen einmal in zehn Jahren bis zu einem Betrag von 1 Million Euro einkommensunabhängig als Sonderausgabe abgezogen werden. Mit der Regelung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die private Stiftungskultur und bürgerliches Engagement in Deutschland zu fördern. Mangels entsprechender Regelung im Körperschaftsteuergesetz besteht diese besondere Abzugsmöglichkeit nicht für Kapitalgesellschaften. Der Abzugsbetrag bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Ehegatten können bei Zusammenveranlagung bis zu 2 Millionen Euro als Sonderausgabe geltend machen. Erhält die Stiftung eine Spende in den Vermögensstock, ist diese dem zu erhaltenden Vermögen zuzuführen und unterliegt – anders als übliche Spenden – nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Nach dem für Stiftungen geltenden Grundsatz der Kapitalerhaltung darf das Grundstockvermögen – vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen – nicht angegriffen werden. Vermögensumschichtungen sind jedoch, vorbehaltlich einer entgegenstehenden Bestimmung des Zuwendenden (z. B. dass der Zuwendungsgegenstand gegenständlich zu erhalten ist) bzw. etwaiger entgegenstehender Satzungsregelungen, erlaubt.



Dokumentation der Zuwendungen

Voraussetzung für den Spendenabzug ist die Vorlage einer ordnungsgemäßen Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster. Eine Ausnahme ist der vereinfachte Zuwendungsnachweis bei einer Spende von aktuell bis zu 200 Euro. In diesem Fall reicht als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts aus.

Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass die Zuwendungsbestätigung unrichtig war, weil z.B. die Stiftung die gesetzlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht erfüllt oder die Spende nicht für gemeinnützige Zwecke verwendet hat, greift für den Spender ein gesetzlicher Vertrauensschutz. Das Finanzamt muss in der Regel auch dann die Spende zum Sonderausgabenabzug zulassen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung gilt der besondere Spendenabzug bei Zuwendungen in den Vermögensstock nicht für Verbrauchsstiftungen, da das gestiftete Kapital dauerhaft erhalten werden muss. Ist eine Spende in den Vermögensstock der Stiftung bezweckt, empfiehlt sich eine schriftliche Erklärung des Spenders oder zumindest ein Hinweis auf dem Überweisungsträger. Damit der Spender den erhöhten Sonderausgabenabzug einkommensmindernd geltend machen kann, ist es wichtig, dass die Stiftung die Vermögensstockspende korrekt bescheinigt. Im amtlichen Muster der Zuwendungsbestätigungen sind dafür die beiden nachfolgend aufgeführten Zeilen anzukreuzen:

- Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
- Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Neben der Zuwendung in den Vermögensstock und in das zeitnah zu verwendende Vermögen einer Stiftung besteht für den Spender auch die in der Praxis wenig bekannte Möglichkeit, das Vermögen der Stiftung durch eine gebundene Zuwendung aufzustocken. Grundsätzlich müssen sämtliche Mittel (z. B. Spenden), abgesehen vom Grundstockvermögen und von etwaigen Zustiftungen, spätestens im Laufe der auf die Vereinnahmung der Mittel folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahre und somit innerhalb von maximal drei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung eingesetzt werden (sogenanntes Gebot der zeitnahen Mittelverwendung). Die Abgabenordnung sieht jedoch eine für die Stiftungspraxis durchaus relevante Möglichkeit vor, Mittel der Pflicht zur zeitnahen Verwendung zu entziehen und dauerhaft dem Stiftungsvermögen zuzuordnen, ohne sie dem Grundstockvermögen zuzuführen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 AO). Demnach unterliegen Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, nicht der Pflicht zur zeitnahen Verwendung. Um den hierfür erforderlichen Willen des Spenders erkennbar zu machen, empfiehlt sich beispielsweise folgende Formulierung: „Meine Zuwendung ist dazu bestimmt das Vermögen der Stiftung zu erhöhen, kann bei Bedarf aber auch für satzungsmäßige Zwecke verbraucht werden.“ Es besteht in dem Fall für die Stiftung aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht ein Wahlrecht, die empfangenen Mit-

Bis zu 200 Euro genügt ein einfacher Zuwendungsnachweis

Zuwendungsbestätigungen nach amtlichem Muster finden Sie [hier](#)

Eine Vermögensstockspende muss korrekt bescheinigt werden

Ausnahme: Wahlrecht der Stiftung



tel ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zuzuführen oder zeitnah für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Stiftung hat so die Möglichkeit, Vermögen anzusammeln, um damit z. B. eine Investition in der Vermögensverwaltung (z. B. Immobilie, Gesellschaftsbeteiligung) zu tätigen. In der Praxis sollte die Zuordnung der jeweiligen Mittel zum (Dauer-)Vermögen entsprechend dokumentiert werden, flankiert von einem entsprechenden Vorstandsbeschluss, einer eindeutigen Erfassung im Jahresabschluss sowie einer gesonderten Darlegung in der Mittelverwendungsrechnung.

Bestätigung der ordnungsgemäßen Zuwendung (Spendenhaftung)

Werden Zuwendungsbestätigungen falsch ausgestellt oder Spendenmittel unzulässig verwendet, haften die Verantwortlichen dafür mit pauschal 30% des Spendenbetrages für Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerzwecke sowie mit pauschal 15% für Gewerbesteuer. Vor diesem Hintergrund ergibt sich in der Praxis oft die Fragestellung, ob das Ausstellen einer Zuwendungsbestätigung auf jemand anderen als den Spender zulässig ist.

Ein wesentliches Kriterium für das Vorliegen einer Spende ist ein Vermögensabfluss bzw. eine wirtschaftliche Belastung beim Spender. Das heißt, dass sich das gespendete Geld oder die Sachmittel im Eigentum des Spenders befinden müssen oder dieser einen rechtlichen Anspruch darauf haben muss. Daraus folgt, dass sogenannte Stellvertreterspenden im Namen eines Dritten, bei denen die Ausstellung der Bescheinigung auf den Dritten gewünscht wird, nicht möglich sind. Das Geld oder die Sachmittel müssten zunächst dem offiziellen Spender geschenkt werden, damit dieser sie weiterspenden kann. Sofern dies jedoch unter Auflage einer Spendenpflicht besteht, fehlt es in diesem Kontext an der notwendigen Freiwilligkeit der Zuwendung.

Bei falscher Ausstellung haftet die Stiftung

Fazit

Inwieweit eine Spende als Sonderausgabe vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden kann, richtet sich nach der Rechtsform des Spenders sowie bei Stiftungen danach, ob es sich um eine Zuwendung in den Vermögensstock oder einen Beitrag zu den zeitnah zu verwendenden Mitteln handelt. Welche Art der Zuwendung vorliegt, ist in der Regel durch Auslegung des Spenderwillens zu ermitteln. Zusätzlich besteht für den Spender die Möglichkeit, explizit darauf hinzuweisen, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, das Vermögen der Stiftung zu erhöhen, bei Bedarf aber auch für satzungsmäßige Zwecke verbraucht werden kann, wodurch die Mittel dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung entzogen werden. Für jede Spende über 200 Euro ist eine Zuwendungsbestätigung anzufertigen. Dabei ist die ordnungsgemäße Dokumentation essentiell, um steuerlichen Haftungsrisiken der Stiftung vorzubeugen.



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590



Sie möchten regelmäßig über die Themen Ihres Kompetenzzentrums informiert werden oder interessieren sich für weitere Publikationen von Berenberg? Einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone lesen oder anmelden unter:

<https://newsletter.berenberg.de/>

Bei dieser Information handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Bei diesem Dokument und bei Referenzen zu Ermitteln, Finanzinstrumenten oder Finanzprodukten handelt es sich nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 85 Absatz 1 WpHG.

Als Marketingmitteilung genügt diese Information nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen. Diese Information soll Ihnen Gelegenheit geben, sich selbst ein Bild über eine Anlagemöglichkeit zu machen.

Sie ersetzt jedoch keine rechtliche, steuerliche oder individuelle finanzielle Beratung.

Ihre Anlageziele sowie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass diese Information keine individuelle Anlageberatung darstellt. Eventuell beschriebene Produkte oder Wertpapiere sind möglicherweise nicht in allen Ländern oder nur in bestimmten Anlegerkategorien zum Erwerb verfügbar. Diese Information darf nur im Rahmen des anwendbaren Rechts und insbesondere nicht an Staatsangehörige der USA oder dort wohnhafte Personen verteilt werden. Diese Information wurde weder durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch durch andere unabhängige Experten geprüft.

Die in diesem Dokument enthaltenen Aussagen basieren entweder auf eigenen Quellen des Unternehmens oder auf öffentlich zugänglichen Quellen Dritter und spiegeln den Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung der unten angegebenen Präsentation wider. Nachträglich eintretende Änderungen können in diesem Dokument nicht berücksichtigt werden. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Information zu erstellen. Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung.

Dezember 2020

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de